

Geheimhaltungsvereinbarung Lieferant

Partner / Lieferant:

und 1zu1scale GmbH
Färbergasse 15
6850 Dornbirn

Präambel

Die Partner beabsichtigen, in einer Lieferanten-/ Kundenbeziehung zusammenzuarbeiten. Dazu ist es notwendig Informationen gegenseitig auszutauschen.

Die Partner vereinbaren deshalb Folgendes:

A. Mitteilung von Informationen

Die Partner beabsichtigen sich, während der Dauer dieser Vereinbarung, gegenseitig, geschäftliche und technische, Informationen (3D-Daten, Zeichnungen, Messergebnisse, Erfahrungen, Muster, etc.) hinsichtlich des, in der Präambel genannten, Gegenstandes mitzuteilen („Informationen“).

B. Geheimhaltung

1. Jeder Partner verpflichtet sich, alle vom mitteilenden Partner erhaltenen Informationen, nur für die Zwecke der vorgesehenen Zusammenarbeit zu verwenden und geheim zu halten, d.h. weder direkt noch indirekt, Dritten, in mündlicher, schriftlicher, oder sonstiger Weise zugänglich zu machen. Erhaltene Daten sind nicht zu disassemblieren, zu dekompileieren oder anderweitig in eine andere Codeform zu übersetzen, erhaltene Muster nicht zu öffnen oder zu zerlegen, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung des mitteilenden Partners (schriftlich). Für diese Informationen behält sich der mitteilende Partner alle Rechte vor (einschließlich Urheberrechten und dem Recht von Anmeldung von Gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, usw.). Die Partner verpflichten sich ebenfalls, keine Information an Dritte über

Paraphe Izu1:

Paraphe Partnerunternehmen:

die Zusammenarbeit bekannt zu geben, sowie Namen, Logo etc. des jeweils anderen Partners für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

2. Untervergaben/Sublieferanten:

Die Einbindung von Sublieferanten, oder Untervergaben von Aufträgen durch den ausführenden Partner / Lieferant ist grundsätzlich untersagt und ggf. in jedem Einzelfall zwischen den Partnern schriftlich zu vereinbaren. Wird eine solche Vereinbarung im Einzelfall durch 1zu1 erlaubt, so sind dieselben Geheimhaltungsbedingungen wie in diesem Vertrag vereinbart, durch den Vertragspartner mit seinem Sublieferanten zu schließen. Auf schriftliche Aufforderung durch 1zu1 hin, sind Firmenname und Adresse des Unterlieferanten durch den Vertragspartner schriftlich an 1zu1 bekannt zu geben.

3. Jeder Partner wird, bei der Geheimhaltung, die gleiche Sorgfalt anwenden, die er in vergleichbaren, eigenen Angelegenheiten anwendet. Die Geheimhaltungsverpflichtung, gemäß Pkt. 2.1, erstreckt sich nicht, oder nicht mehr auf Informationen, die nachweislich:

- + Zum Zeitpunkt der Mitteilung öffentlich bekannt waren oder danach, ohne Verschulden des empfangenden Partners, öffentlich bekannt werden, oder
- + dem empfangenden Partner schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach, durch einen Dritten, mitgeteilt werden, ohne dass er von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, oder – vom empfangenden Partner – unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind, oder entwickelt werden.

4. Jeder Partner ist verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des mitteilenden Partners, alle von diesen erhaltenen, aufgezeichneten Informationen (einschließlich angefertigter Kopien und Muster) unverzüglich an diesen Partner zurückzusenden oder zu vernichten. Die Pflicht zur Rückgabe oder Vernichtung erstreckt sich nicht auf Kopien der erhaltenen Informationen, die der empfangende Partner aus dem Grund der qualitätsbedingten Rückverfolgbarkeit oder aus finanzrechtlichen Gründen (Gesetz), verwahren muss.

5. Für Personen bezogene Daten wird jeder Partner die Vorschriften, zum gesetzlichen Datenschutz, beachten und hernach erforderliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen treffen, z.B. gegen unberechtigten Zugang, unberechtigte Änderung oder Weitergabe, insbesondere bei Übertragung von Daten in einem Netzwerk.

Paraphe 1zu1:

Paraphe Partnerunternehmen:

C. Kein Rechtserwerb, Haftung

1. Durch diese Vereinbarung und die gegenseitige Mitteilung, von Informationen, gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt.
2. Der mitteilende Partner übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit, der unter dieser Vereinbarung mitgeteilten Informationen oder deren Freiheit von Rechten Dritter. Ebenfalls haftet er nicht für, durch von ihm mitgeteilten Informationen, etwa verursachte Schäden des empfangenden Partners oder Dritter, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

D. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung, durch alle Partner, mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet jeweils 10 Jahre nach jeweiligem Projekt oder Auftragsabschluss. Die Vertragslaufzeit kann durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit gegenseitiger Unterschrift verändert werden. Auch nach Ablauf der Vereinbarungsfrist ist es für den Lieferanten nicht zulässig, Bauteile, Muster, Daten, Bilder o.a. die von 1zu1 stammen, für Veröffentlichungen (Messen, Werbemaßnahmen, PR, ...) oder Weitergabe an Dritte zu verwenden. Dazu ist für jeden einzelnen Fall eine schriftliche Freigabe bei 1zu1 einzuholen.

E. Vertragsverletzung

Für den Fall der Verletzung der Geheimhaltungsabrede, ist der verletzende Vertragspartner gegenüber der anderen Partei zu Unterlassung und ggf. zum Schadenersatz verpflichtet. Zusätzlich verpflichtet sich der verletzende Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Einzelfall in Höhe des betreffenden Auftragswerts gegenüber dem verletzten Vertragspartner (1zu1).

F. Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen – einschließlich dieser Ziffer 6 – bedürfen ihrer Rechtswirksamkeit wegen der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Partner.

Paraphe 1zu1:

Paraphe Partnerunternehmen:

G. Schlussbestimmungen

Diese Geheimhaltungsvereinbarung ersetzt alle, eventuell im Vorfeld vereinbarten Geheimhaltungsvereinbarungen, die zwischen den beiden Partnern getroffen waren. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss solcher Normen, die auf Anwendung ausländischen Rechts verweisen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird A-6850 Dornbirn vereinbart.

Dornbirn, am Ort & Datum

1zu1scale GmbH

Name:
(in Druckbuchstaben)

Partnerbetrieb

Name:
(in Druckbuchstaben)